

---

Vorname und Name

---

Ort, Datum

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ und Wohnort

---

Personalnummer

Dienstleistungszentrum Personal  
Schleswig-Holstein (DLZP)  
Gartenstraße 6  
24103 Kiel

Fax: +49 431 988 8890

**Antrag auf Neufestsetzung einer amtsangemessenen Besoldung für das Kalenderjahr 2025.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich der Verdienstabrechnung / Mitteilungen zur Beamtenversorgung für das Kalenderjahr 2025 und stelle für dieses Jahr den

**A n t r a g**

auf Neufestsetzung einer höheren, amtsangemessenen Besoldung/Beamtenversorgung.

**Begründung:**

Beamtinnen und Beamte haben gem. Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes Anspruch auf Erhalt einer amtsangemessenen Alimentation.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat der Zweite Senat in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – zur Besoldung von Richterinnen und Richter im Land Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparameter präzisiert, indem er ein indizielles Prüfsystem anhand volkswirtschaftlich nachvollziehbarer Parameter entwickelt hat.

Beim systeminternen Besoldungsvergleich, so das BVerfG in der zitierten Entscheidung, sei neben der Veränderung der Abstände zu anderen Besoldungsgruppen in den Blick zu nehmen, ob in den untersten Besoldungsgruppen der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten sei. Ein Verstoß gegen dieses Mindestabstandsgebot betreffe insofern das gesamte Besoldungsgefüge.

Mit Beschluss vom 23. März 2021, Az. 2 LB 93/18, stellte das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht für die Beamtinnen und Beamten für das Jahr 2007 bis zur Gehaltsgruppe A 7 eine nicht amtsangemessene Alimentierung deshalb fest, weil das Mindestabstandsgebot zum Grundsicherungsniveau in diesen Gehaltsstufen verletzt worden sei. Gleichzeitig ging das OVG ausdrücklich davon aus, dass von diesem Ergebnis eine Indizwirkung für das gesamte Besoldungsgefüge ausgehe und teilte insoweit die Einschätzung des BVerfG.

Mit dem „*Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern*“ vom 24.03.2022 (GVOBL. Schl.-H. S. 309) hat der Landesgesetzgeber neue Wege beschritten, indem das Familieneinkommen der Beamtinnen und Beamten berücksichtigt wird und ein Familienergänzungszuschlag nur bedarfsbezogen gewährt wird, wenn dieses in den unteren Besoldungsgruppen einen verfassungswidrigen Mindestabstand zur Grundsicherung unterschreitet. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens nimmt das Finanzministerium Schleswig-Holstein Stellung (Umdruck 19/7321 des Schleswig-Holsteinischen Landtags m.D.v. 14.03.2022) zu einem kritischen Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Landtages (Umdruck 19/7271 m.D.v. 02.03.2022). Dort führt es aus, dass der Familienergänzungszuschlag nur etwa 100 von 40.000 Landesbeamtinnen und -beamten zugutekommen wird. Aufgrund dieser geringen Anzahl sei keine Verletzung des Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen gegeben, die lineare Veränderungen im darauf aufbauenden Besoldungsgefüge erforderlich machten (Umdruck 19/7321, Anlage 1, S. 12ff.).

In den ersten 2000er-Jahren blieben die Gehaltsanpassungen der Beamtinnen und Beamten regelmäßig hinter dem Durchschnitt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurück. Es folgten die Abschaffung von Urlaubsgeld, Arbeitszeiterhöhung um 2,5-Wochenstunden, Einführung eines Eigenanteils zur Heilfürsorge und in 2007 auch die Abschaffung des Weihnachtsgeldes. Allein mit diesen Einschnitten waren je nach Gehaltsstufe Einbußen bis zu 80% eines Monatsgehalts verbunden.

Das Finanzministerium beziffert in seiner Stellungnahme den Betrag für die erforderliche Anhebung der niedrigstmöglichen Besoldung mit 475 EUR. Dort wird weiter ausgeführt:

„*Um das vom Bundesverfassungsgericht postulierte Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen zu wahren, müsste die Grundbesoldung für alle Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger (d. h. bis zur Ministerebene hinauf) monatlich um diesen Betrag erhöht werden.*“ (Umdruck 19/7321, Anlage 1, S. 2)

In einem Antwortschreiben vom 03.06.2022, welches die Finanzministerin zur Frage der amtsangemessenen Alimentation an den Bund Deutscher Kriminalbeamte in Schleswig-Holstein richtete, werden Maßnahmen aufgeführt, die für alle Besoldungsstufen in der Landespolizei in den Jahren 2021 (0,4 %) und 2022 (0,6%) zusammen mit einer Absenkung des Eigenanteils zur Heilfürsorge um 0,4 % zu einer positiven Anpassung von insgesamt nur 1,4 % führen. Bei einem Grundgehalt von 4.000 EUR wären das mithin ca. 56 EUR. Die Verbesserungen bei der Heilfürsorge betreffen zudem nur aktive

Polizeibeamte und bleiben somit u.a. für Versorgungsempfänger ohne Effekt. Der wissenschaftliche Dienst stellt in seinem Ergebnis folgendes fest:

*„Jedoch begegnet der Gesetzentwurf bezogen auf den Familienergänzungszuschlag für die unteren Besoldungsgruppen sowie den Familienergänzungszuschlag ab dem dritten Kind erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn hierin liegt eine Verletzung des aus Art. 33 Absatz 5 GG folgenden Mindestabstandsgebots sowie des allgemeinen Abstandsgebots.“* (Umdruck 19/7271, S. 28)

Insgesamt gehe ich davon aus, dass die erfolgten Anpassungen nicht ausreichen und die mir gewährte Besoldung bzw. Beamtenversorgung weiterhin nicht amtsangemessen ist.

Die mittlerweile erfolgten Besoldungsanpassungen können die erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken (u.a. Abstandsgebot) nicht beseitigen, da der bedarfsabhängige Familienergänzungszuschlag weiter angewendet wird und die Erhöhungen quantitativ nicht hinreichen. Darüber hinaus flankiert die zwischenzeitliche Anhebung der Grundversorgung die dargelegten Gründe verschärfend.

Mit Beschluss vom 11. November 2025 bewertete die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Schleswig das geltende schleswig-holsteinische Besoldungsrecht u.a. in Bezug auf die Amtsangemessenheit der Alimentation, die Einhaltung des Abstandsgebots zur Grundsicherung und den bedarfsabhängigen Familienergänzungszuschlag in der vorliegenden Form für weite Bereiche der Besoldungsgruppen kritisch und legte die anhängigen Klagen dem Bundesverfassungsgericht zwecks Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des zugrundeliegenden Besoldungsgesetzes vor (VG Schleswig, Beschluss vom 11. November 2025 – 12 A 21/23).

Mit Beschluss vom 17. September 2025 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Besoldung unterschiedlicher Besoldungsgruppen für viele Landesbeamteninnen und -beamten in Berlin in den Jahren 2008 - 2020 „weit überwiegend verfassungswidrig“ war (2 BvL 20/17). Dabei entwickelte das Gericht neue Berechnungsgrundlagen, die sich nicht mehr an der Grundsicherung orientieren. Geboten ist nunmehr ein Einkommen, dass die Prekaritätsschwelle von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens erreicht (Mindestbesoldung) sowie darauf aufbauend eine Besoldung, die fortlaufend an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards anzupassen ist (Fortschreibungsprüfung).

Inwieweit sich die methodischen Veränderungen auf die oben dargelegten Berechnungen auswirken, wird im Verlauf des Verfahrens zu klären sein.

Ich beantrage daher,

die Gewährung einer verfassungsgemäßen, höheren und amtsangemessenen Besoldung/Beamtenversorgung.

Sollte es im Hinblick auf weitere Verfahren zu einer Musterprozessvereinbarung kommen, erkläre ich mich schon jetzt mit dem Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung über die Musterfälle einverstanden, falls Sie für die Dauer der Durchführung der Musterverfahren auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichten. Dieser Widerspruch/Antrag erfolgt fristwährend. Ich behalte mir vor, nach rechtlicher Beratung weitere Begründungen vorzutragen.

Ich bitte um schriftliche Eingangsbestätigung meines Antrags.

Mit freundlichen Grüßen